Art. 15 Einwohnerinnen und Einwohner; Bürgerinnen und Bürger

(1) [1]Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner. [2]Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. [3]Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen, besitzen.